

jenigen, welche keine Zeugnisse haben und von welchen man sagen würde, daß sie noch keine Neu-Katholiken wären, sondern es nur erst werden wollten. Beides wäre aber freilich in der Wirklichkeit ganz einerlei; denn so weit wird wohl nicht leicht Jemand gehen wollen, etwa den neu-katholischen Geistlichen zu bestrafen, wenn er einem solchen, der sich ohne Zeugnisse gemeldet hätte, bei der Abendmahlsfeier das Sacrament dargebracht hat. Hierzu kommt, daß, wenn man den Dittrich'schen Vorschlag annehmen wollte, ein bedenklicher Unterschied zwischen denen, die vor der Erscheinung der künftigen das Interimisticum regelnden Verordnung sich den Neu-Katholiken angeschlossen haben, und denen, die sich ihnen später anschließen, hervortreten wird. Es kann freilich das Ansehen gewinnen, als ob, wenn man die Form der Meldung beim Pfarrer und der Belehrung und Verwarnung durch denselben denen erläßt, die sich zum Neu-Katholicismus wenden, bevor derselbe als Kirche anerkannt ist, alsdann der neuen Glaubensgenossenschaft gewissermaßen ein größeres Recht eingeräumt werde, als den ältern anerkannten Kirchen, die ohne Entlassungsschein (dessen Stelle hier das oft gedachte Zeugniß vertreten soll) Niemanden aufnehmen dürfen. Allein dieser Vorzug ist nur scheinbar und bloß eine natürliche Folge der eignen geringern Berechtigung derer, welchen der Uebertretende sich anschließt. Eben so wird, wer in eine politische Gemeinde eintritt, gar manche Bedingungen zu erfüllen haben, die demjenigen nicht obliegen, welcher sich in eine Privatgesellschaft aufnehmen läßt, und die politische Gemeinde wird wiederum viele Rücksichten zu nehmen gesetzlich verpflichtet sein, welche die Privatgesellschaft oder Anstalt nicht zu nehmen braucht. Deswegen ist aber der Privatgesellschaft oder Anstalt noch kein Vorzug vor der politischen Gemeinde oder sonst als juristische Persönlichkeit anerkannten Universitas oder Anstalt zugestanden. So kann der Lehrer eines Privat-Instituts Schüler aufnehmen unter welchen Bedingungen er will, wenn sie nur an sich nichts Rechtswidriges enthalten. Die Landesuniversität aber hat von den aufzunehmenden Studirenden gewisse vorgeschriebene Zeugnisse zu erfordern und darf keinen aufnehmen, der diese nicht vorzeigen kann. Dessen ungeachtet wird Niemand zweifeln, daß der Universität ein vorzüglicheres Recht als jeder Privatlehranstalt zukomme.

Fragt man nun aber, welches andere Mittel in Vorschlag gebracht werde, um leichtsinnige Uebertritte zu den Neu-Katholiken zu verhüten, so vermögen die beiden Mitglieder, welche ihre Gründe bis jetzt entwickelt haben, nichts weiter zu antworten, als daß nach ihrer Ansicht eine durchgreifende allgemeine, für alle in der vorliegenden Angelegenheit etwa für möglich zu achtende Fälle anwendbare Maaßregel gar nicht aufzufinden sei, sondern daß vielmehr die Wahl unter vielen denkbaren Mitteln in jeder einzelnen Sachgestaltung durch die besondere Natur derselben bestimmt werden müsse, daß wenigstens bis jetzt die ganze Lage der Neu-Katholiken und ihr Verhältniß zu den schon bestehenden Kirchen sich nicht so weit ausgebildet habe, daß sich bestimmte Vorschläge über die beste Art und Weise, wie jenem Uebel vorgebeugt werden könne, thun ließen. Hier ist also einzig dem so oft bewährten regen Willen der hohen Staatsregierung, das Gute zu befördern, das Böse und Schädliche aber zu hindern, und der Weisheit, mit der sie in einzelnen Fällen die zweckmäßigsten Mittel aufzufinden wissen wird, zu vertrauen. In dieser Ueberzeugung nun schlagen die hier sprechenden zwei Mitglieder der geehrten Kammer vor, dieselbe wolle

- 1) den Antrag des Herrn Decan Dittrich zwar ablehnen, jedoch zugleich
- 2) die hohe Staatsregierung ersuchen, zu Verhütung des leichtsinnigen Zutritts protestantischer oder katholischer

Glaubensgenossen zu den Neu-Katholiken, ingleichen jeder diesfalligen Proselytenmacherei alle ihr geeignet scheinende Maaßregeln auch schon während des Interimisticums zu verfügen, namentlich aber die Verleitung zum Anschluß an die Neu-Katholiken durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung einer andern Confession mit der in §. 9 des Mandats vom 20. Februar 1827 geordneten Geldbuße oder mit einer andern der Sache angemessenen Strafe zu ahnden.

Dieser Antrag hat den Beifall der hohen Staatsregierung erhalten, und er wird zugleich dadurch zum Majoritätsgutachten erhoben, daß sich ihm noch ein drittes Mitglied anschließt, wenn auch nicht aus denselben obangeführten Gründen. Es weicht nämlich von diesen insonderheit darinnen ab, daß es die Bestimmungen der §§. 1—4 des Mandats von 1827 vermöge der §. 5 den Geistlichen angedrohten Geldstrafen unter gewissen Modificationen allerdings auf die Neu-Katholiken selbst schon während des Interimisticums für anwendbar erachtet, ist aber gleichwohl der Ansicht, daß diese Frage, so wie überhaupt die Wahl der zur Erreichung des obbezeichneten Zweckes erforderlichen und passenden Mittel, besonders da sich dormalen noch nicht übersehen läßt, wie sich die Verhältnisse unter dem Interimisticum gestalten werden, lediglich, und ohne der hohen Staatsregierung diese oder jene Maaßregel besonders zu empfehlen, ihrem Ermessen anheimgegeben werde, und daß jene Mittel, und darunter auch das vorangedeutete, anzuwenden, die in dem vorstehenden Antrage ausgesprochene Ermächtigung ausreichend sei, folglich jeder weitere Antrag nur zu unnöthigen und, da darüber zwischen beiden Kammern schwerlich zu einer Vereinigung zu gelangen sein wird, erfolglosen, ja sogar vielleicht für die Sache selbst nachtheiligen Differenzen führen würde.

Diejenigen zwei Mitglieder jedoch, deren Ansicht bis jetzt noch nicht referirt worden, treten dem obigen Vorschlage zwar nicht entgegen, halten ihn jedoch auch in seiner gegenwärtigen Fassung nicht für vollständig, sondern beantragen eine Einschaltung in dessen zweiten Theil, wodurch er folgende Gestalt erhält:

Die geehrte Kammer wolle die hohe Staatsregierung ersuchen, zu Verhütung des leichtsinnigen Zutritts protestantischer oder katholischer Glaubensgenossen zu den Neu-Katholiken, ingleichen jeder diesfalligen Proselytenmacherei alle ihr geeignet scheinende Maaßregeln auch schon während des Interimisticums zu verfügen, in erster Beziehung aber namentlich den Ortsvereinen der Dissidenten aufzugeben, daß sie neue Mitglieder von nun an nicht anders aufnehmen und zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen zulassen, als nach Beibringung eines von deren bisherigem Ortspfarrer ausgestellten schriftlichen Zeugnisses, bei welchem sich die aus einer im Staate aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaft austretenden Mitglieder zu melden haben; in der letztgedachten Beziehung aber die Verleitung zum Anschluß an die Neu-Katholiken durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung einer andern Confession mit der in §. 9 des Mandats vom 20. Februar 1827 geordneten Geldbuße oder mit andern der Sache angemessenen Strafen zu ahnden.

(Während der Verlesung des Berichts tritt der Staatsminister v. Wietersheim in den Saal.)

Referent Domherr D. Günther: Die dissentirenden Mit-